

Betrachtungen über Protoliberalismus, bourbonische Reformen und Revolution.

Neu-Spanien im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts

Das Vizekönigreich Neu-Spanien, auf dessen Territorium später das unabhängige Mexiko entstand, stellt sowohl in der Geschichte der lateinamerikanischen Emanzipationsbewegung als auch innerhalb jener Revolutionszyklen, die die westliche Welt im letzten Drittel des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jh. erschütterten, einen Sonderfall dar. Es erlebte am Beginn der Emanzipationsbewegung eine soziale und politische Revolution, die nach wenigen Jahren erstickt wurde, und erreichte seine Unabhängigkeit als konservative Reaktion auf die liberale Rebellion von Oberst Riego in Spanien im Jahre 1821. Während sich in anderen Teilen des spanischen Kolonialimperiums - vielleicht mit Ausnahme von Peru - die politische und möglicherweise auch die soziale Revolution mit der Emanzipationsbewegung entwickelte, finden wir in Mexiko in der Erhebung der Priester Hidalgo und Morelos authentische revolutionäre Bewegungen auch für die Unabhängigkeit, die schließlich durch die antirevolutionäre Partei nach einem Friedensabkommen mit den unterschiedlichen politischen „Parteien“ durch eine Vereinbarung mit den Repräsentanten der spanischen Monarchie im Lande realisiert wurde.

Über dieses Phänomen, seine Ursachen und über die zwischen 1808 und 1821 ablaufenden Prozesse in diesem Land wurde viel geschrieben. Wir sind gut unterrichtet über Probleme, ökonomische und soziale Strukturen am Ende der Kolonialepoche; über die politischen und intellektuellen Prozesse innerhalb des Vizekönigreichs in den letzten fünfzig Jahren vor Beginn der Krise der Jahre 1808/10 ist hingegen relativ wenig bekannt. Diese Tatsache überrascht angesichts der außerordentlich hohen Anzahl von Teilstudien zur Wirkung der bourbonischen Reformen u.a. im administrativen, ökonomischen und ideologischen Bereich, aber es gibt kaum Versuche einer Synthese und v.a. keine nennenswerten Bemühungen, diesen Zeitraum aus der Perspektive der nachfolgenden Ereignisse, der Epoche der Unabhängigkeitskämpfe¹⁾, zu interpretieren. Womöglich David Brading in seinem schon klassischen Werk über Bergwerksbesitzer und Kaufleute im bourbonischen Mexiko ein Kapitel der „Revolution der Regierung“ widmet und die von José Gálvez eingeführten administrativen Reformen systematisch analysiert, bleibt deren eigentliche Wirkung auf die verschiedenen Provinzen unklar, wie auch die Anlage des Werkes keine Gesamtanalyse der politischen Prozesse zuläßt. Selbst die Arbeiten über die Vizekönige in Neu-Spanien zur Zeit von Karl III. und Karl IV., die eine ausführliche Übersicht zu politischen, administrativen und ökonomischen Problemen während der Herrschaft der verschiedenen Vizekönige enthalten, ändern an diesem Sachverhalt nichts.²⁾

Genau in diese Epoche fallen allerdings zwei Schlüsselrevolutionen, die ab 1808/1810 für den politischen Prozeß in Mexiko von Bedeutung sind: der Unabhängigkeitskrieg der entstehenden Vereinigten Staaten von Amerika und die Französische Revolution. Der unmittelbare und

sichtbare Einfluß beider Revolutionen erscheint eher unbedeutend, obgleich er wahrscheinlich eine größere psychologische Wirkung hatte, als sich nachweisen läßt, zumindest in den städtischen Ober- und Mittelschichten. Unabhängig von der unmittelbaren psychologischen Wirkung bahnte sich jedoch ab Mitte des Jahrhunderts eine tiefgreifende, unsichtbare Revolution an, die mit jener Revolution des 18. Jh. vergleichbar ist, die Richard Herr für Spanien postulierte und die schon in den achtziger und neunziger Jahren eine tiefe Herrschaftskrise im Vizekönigreich hervorrief und Zweifel an den politischen, sozialen, kulturellen und mentalen Traditionen aufkommen ließ, ein Prozeß, der sich im Gefolge der zwei erwähnten Revolutionen von außen eher verschärfte. Von innen heraus wurde dieser Prozeß durch die Ideen der Aufklärung beschleunigt und befördert.³⁾

Aus der Ideengeschichte ist bekannt, daß seit Beginn der dreißiger Jahre des 18. Jh. der Rationalismus und die neue Naturphilosophie in Amerika, durch die Jesuiten verbreitet, zunehmend Fuß zu fassen begannen. Später beförderte die Verbreitung der sogenannten „angewandten Wissenschaften“ bzw. die ganze Skaia praktischen Wissens aus Pharmazie, Medizin, Geographie, Mathematik, Industrie etc. nicht nur die Entstehung einer kreolischen Aufklärung, sondern auch eine Reform der Studienpläne an den hispanoamerikanischen Universitäten, die Bildung auf allen Ebenen bis zur Grundschulbildung; schließlich bewirkte sie in Neu-Spanien im hier behandelten Zeitraum die Errichtung einer ganzen Reihe von Akademien und Bildungsinstitutionen außerhalb der Universitäten, einschließlich wissenschaftlich-technischer.⁴⁾ Im allgemeinen wird geschlußfolgert, daß dieser Prozeß den Antagonismus zwischen Europäern und Kreolen verstärkte und diesen nicht nur die intellektuellen Instrumente lieferte, um ihre Identität gegenüber den Europäern auf historisch-kultureller Basis zu begründen, sondern sie zugleich befähigte, ihre politischen Forderungen zu artikulieren. Scharfsinnige Beobachter aus dem Mutterland hatten diesen Prozeß schon während der Herrschaftszeit Ferdinands VI. bemerkt, wie den Debatten, ob es ratsam wäre, in Amerika dieselben Reformen durchzuführen wie im Mutterland, zu entnehmen ist.⁵⁾ Diese Auseinandersetzungen können nicht in ein vereinfachendes Schema, z.B. einen Streit zwischen Modernisten bzw. Aufklärern und Antimodernisten bzw. reaktionären Traditionalisten, eingeordnet werden, weil es in der Partei der Gegner solcher Reformen in Amerika etliche Verfechter des peninsularen Reformismus gab, während sich unter den Befürwortern der Reformen in Amerika ebenso radikale Modernisierer befanden wie gemäßigttere Aufklärer.⁶⁾

Sicher beschränkte sich diese Debatte zu Beginn der Herrschaft Karls III. eher auf die Metropole. Aber schon Ende der sechziger Jahre agierten Personen wie der Graf von Aranda. Dieser äußerte sich in seinem Gutachten über den vom Visitador für Neu-Spanien vorgeschlagenen Plan zur Einführung des Intendantensystems in nahezu revolutionärer Weise. Den Plan von Gálvez unterstützend, vertrat er die Idee, daß für jede Art von Ämtern in Amerika geeignete Personen zu benehmen seien, ohne im geringsten ihre rassische und gesellschaftliche Herkunft in Betracht zu ziehen. Ausdrücklich schlug er vor, auch Indios und Castas mit öffentlichen Ämtern zu betrauen, wenn Talent und persönlicher Verdienst sie dafür prädestinierten.⁷⁾ Damit verwarf der Graf mit wenigen Worten jenes ständische Konzept, auf das sich diese Gesellschaften gründeten, und sprach sich für ein Gemeinwesen aus, in dem nur Talent und Moral soziale Differenzierungen bewirken dürften; so griff er letztlich dem Prinzip der Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz vor. Der Mensch wird hier eindeutig als Individuum konzipiert, und

die Politik des Staates soll darauf gerichtet sein, diesem die Entwicklungsmöglichkeiten zu erleichtern, da schließlich das Allgemeinwohl oder das des Staates sich als Summe der individuellen Bemühungen für das eigene Wohl verstehe. Die Politik der bourbonischen Reformen in Spanien gründete sich auf dieses Prinzip. Dies belegen sowohl die theoretischen Schriften von Campillo y Cossío, de Ward, Campomanes u.a. als auch die praktischen Maßnahmen, wenn es darum ging, Monopole und Privilegien zu beseitigen, die schulische und handwerkliche Ausbildung zu fördern, kommunales Land aufzuteilen oder lehensrechtliche Privilegien aufzuheben. Im Grunde handelte es sich hier bereits um die Prinzipien des bürgerlich-liberalen Staates des 19. Jh. Es ist bekannt, daß die Minister um Karl III. von jenen Ideen tief durchdrungen waren, die ihren klarsten Ausdruck in der französischen Aufklärung gefunden haben und im Europa jener Zeit weite Verbreitung fanden. Auch der starke Nationalismus dieser Gruppe zeigte jene radikal-liberalen Tendenzen, die sich darauf richteten, die traditionellen ständischen Schemata zu brechen.⁸⁾

Nach und nach drangen diese Ideen auch in Amerika und konkret in Neu-Spanien ein, wenngleich auch hier später, da das Vizekönigreich nach der Visitation von Gálvez lange Zeit von dem Vizekönig D. Antonio Bucareli regiert wurde, einem aufklärerischen Technokraten, der sich gleichzeitig mit all seiner Kraft dem radikalen Reformismus entgegenstellte, wie ihn der Ex-Visitator Gálvez konzipiert hatte.⁹⁾ Als dieser 1776 zum Minister aufrückte, brach der Unabhängigkeitskrieg in den englischen Kolonien aus, und die zentralen Teile des Reformprogramms in Neu-Spanien mußten zurückgestellt werden, da man wegen des Krieges mit England in der Karibik die Zuschüsse aus Neu-Spanien benötigte und es nicht ratsam schien, diese finanzielle Unterstützung zu gefährden.

Unmittelbar nach dem Krieg bereitete Gálvez den Boden für die Reformen, indem er zuerst seinen Bruder und - da dieser alsbald starb - dessen Sohn für das Amt des Vizekönigs von Neu-Spanien benannte. Schon mit den beiden Gálvez und schließlich 1787 mit der Annahme des Intendantensystems in Neu-Spanien, gerade als die Gálvez-Dynastie durch den aufeinanderfolgenden Tod des Bruders und Neffen im Vizekönigreich und des Ministers selbst am Erlöschen war, begann nicht nur das Reformprogramm volle Anwendung zu finden, sondern auch eine Gruppe von Beamten Schlüsselpositionen im Vizekönigreich einzunehmen, was zumindest auf Provinzebene etwas absolut Neues darstellte. Diese Personen waren v.a. über familiäre oder Klientelbeziehungen mit der Gálvez-Familie und somit dem radikalen Reformismus verbunden. Die Intendanten von Puebla und Valladolid, letzterer später von Guanajuato, Flon und Riaño, waren mit Bernardo de Gálvez, dem Vizekönig, verschwägert und hatten an dessen Seite in Florida gekämpft. Ihre Frauen, Töchter eines reichen französischen Kolonisten in New Orleans, kannten die neue nordamerikanische Republik aus der Nähe und waren tief von den Ideen der Aufklärung durchdrungen.¹⁰⁾ Der Intendant von Yucatán, Lucas de Gálvez, war ein direkter Familienangehöriger des Clans, der Intendant von Oaxaca stammte aus Málaga, der Ursprungsregion der Gálvez, und der Superintendent von Mexiko, Mangino, hatte mit Gálvez schon während seiner Visitation zusammengearbeitet und eine steile Karriere in der Verwaltungshierarchie des Vizekönigreichs gemacht. Dem Vf. ist nichts über die Verbindungen der anderen Intendanten mit dem Gálvez-Clan bekannt, doch es ist anzunehmen, daß es solche gab. Außerdem war mit der Fiscal der Real Hacienda der Audiencia von México, Ramón de Posada, dem Clan verschwägert. Abgesehen von verwandtschaftlicher Bindung an die Familie des Ministers, hatte diese

Führungsgruppe große militärische und Regierungserfahrungen und war von den neuen ideologischen Strömungen geprägt.

Mit der Ernennung von Bernardo de Gálvez zum Vizekönig zeigte sich ein gewisser Populismus in der Regierung, da Gálvez sehr auf öffentliche Anerkennung setzte. Um eine schwere Hungerkrise in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu überwinden, bediente sich Gálvez einer neuen Politik: Er berief eine „Bürgerjunta“, um mögliche Lösungen auszuarbeiten. Dieser Terminus war im Mexiko jener Zeit gewiß selten zu hören. Außerdem bedeutete der Vorgang selbst den Ausschluß der Institutionen, die traditionell dazu benämten galten, sich in Ausnahmefällen zusammenzufinden, wie der Real Acuerdo, der Cabildo oder der Cabildo abierto oder möglicherweise eine Junta angesehener Bürger. In gewisser Weise bedeutete der Begriff „Bürger“ ein Programm. Mit seinen außerordentlichen Methoden gelang es Gálvez nicht nur, einen lokalen Patriotismus zu mobilisieren, sondern auch eine ganze Reihe öffentlicher Arbeiten in Gang zu setzen, die den unteren Schichten der Bevölkerung Arbeit sicherten und ihnen den Lebensunterhalt erleichterten. Außerdem gewann er bei jenen Bewohnern der Hauptstadt Popularität, die sich schon heimlich zuflüsterten, er wolle aus Mexiko ein von Spanien unabhängiges Königreich schaffen.¹¹⁾

Ein anderer typischer Wesenszug der in der Metropole durchgeführten Reformpolitik fand zunehmend auch in der Regierung Neu-Spaniens Eingang: Es handelte sich um die Politik zugunsten der unteren Klassen und besonders der Indianer, wie z.B. die Maßnahmen der Vizekönige Gálvez zugunsten der Knechte auf den Haciendas, d.h. auch für jene, die häufig durch Schulden an das Eigentum gebunden waren. So wurde verboten, an Geld mehr als 5 Pesos vorzuschießen.¹²⁾ Dies war weder als soziale Vorsorge zu interpretieren noch als Maßnahme, die sich darauf richtete, die individuelle Bewegungsfreiheit zu garantieren und Mechanismen zu zerstören, die auf irgendeine Weise auf die Unterwerfung des Individuums unter institutionelle, ökonomische und andere Zwänge abzielten. Es war eine Politik, die versuchte, mit der traditionellen Haltung patrimonialer Wohltätigkeit gegenüber dem „elenden Indio“ zu brechen. Die Idee bestand darin, den Indio in einen nützlichen Vasallen des Staates umzuwandeln, in dem er Gelegenheit erhielt, seinen Lebensunterhalt durch sinnvolle Arbeit zu verdienen, ohne ihm dabei Fesseln der Abhängigkeit anzulegen, die den Rahmen persönlicher Freiheit begrenzen könnten. Seine kulturelle und soziale Integration schließlich sollte auch befördert werden durch die Erkenntnis, daß ihm persönliche Anstrengungen Vorteile brächten. In dieser Denkrichtung konnte einige Jahre später der Intendant der Provinz Mexiko, Bernardo Bonavía, vorschlagen, den Eingeborenentribut nur von jenen Indios zu verlangen, die in ihrer schändlichen Nacktheit verbleiben wollten und ihn allen denjenigen zu erlassen, die sich wie vernünftige Menschen kleideten. Ausdrücklich schlug jener Intendant vor, den Tribut als eine Strafe zu betrachten, die über alle Indios verhängt wurde, die sich nicht anpassen gedachten.¹³⁾ Damit sind wir nicht weit von der Politik des Liberalismus des 19. Jh. gegenüber den Eingeborenen entfernt, was eine tatsächliche Umkehrung festgefügtter Konzepte bedeutete.

Selbst das Gesetzbuch, das die Intendanturen etablierte, war von dieser Staats- und Gesellschaftsvision durchdrungen, die in der radikalen aufklärerischen Führungsgruppe in Spanien vorherrschte. Der Staat galt als ein Gefüge von Individuen, die in die Lage versetzt werden mußten, ihre maximalen persönlichen wirtschaftlichen Vorteile zu suchen und zu finden. Für diese Ziele wurden substantielle Kräfte von der vizeköniglichen Zentralverwaltung an die

Provinz- und örtliche Ebene delegiert, es wurde sogar die freiwillige Zusammenarbeit rechtschaffener Menschen gesucht, indem man an ihren Bürgergeist appellierte, als Subdelegierte der Intendanten zu dienen und staatliche Autorität in dieser Eigenschaft als Delegierte auszuüben.¹⁴ Die neuen Intendanten mußten ihre Autorität nutzen, um die Wirtschaft in ihren Provinzen voranzubringen, wobei es darum ging, infrastrukturelle Arbeiten, neue Produktionen usw. zu fördern. Obgleich dieser Gedanke heutzutage Modernisierung von oben genannt würde, findet man schon in der Gesetzgebung die Überzeugung, daß die Zusammenarbeit der gesamten Öffentlichkeit gebraucht werde, um Erfolg zu haben. Durch verschiedene Maßnahmen sollte öffentliches Engagement für kommunale Angelegenheiten intensiviert werden, z.B. durch die Einführung der *Procuradores syndicos del común*, die Rekrutierung der *Subdelegadas* unter den Vollbürgern und die regelmäßigen Visiten der Provinzen durch die Intendanten, um einen ständigen Kontakt zwischen Regierenden und Regierten zu haben. Außerdem gab es gesetzliche Präventivmaßnahmen gegen den Einfluß von Vereins- und monopolistischen Interessen vor.

Das Staats- und Gesellschaftskonzept, auf das sich diese Gesetzgebung gründete, war sicher eher rationalen Zuschnitts, aber mit einer klaren liberalisierenden Tendenz darauf gerichtet, jene traditionellen Fesseln zu beseitigen, die das Individuum daran hinderten, sein Vorwärtsskommen zu suchen, es vom traditionellen Patrimonialismus zu befreien und in ein klares System gesetzlicher Normen einzuordnen. Dies war schon Ausdruck einer deutlich liberalisierenden Absicht, obgleich noch die Reglementierung durch die Obrigkeit vorherrschte.

Diese Gesetzgebung über die Intendanturen pflegen viele Autoren jedoch gewöhnlich anders zu interpretieren, weshalb es angebracht ist, sie ausführlicher zu analysieren. In der wissenschaftlichen Literatur wird die Einführung des Intendantensystems in den überseeischen spanischen Königreichen allgemein als Ausdruck der Zentralisierungsbestrebungen der metropoliten Regierung bezeichnet. Nur ein Autor weicht von dieser Meinung ab und vertritt die Auffassung, daß die durch die Verordnungen von 1782 und 1786 eingeführten Reformmaßnahmen sowohl eine Zentralisation als auch gleichzeitig eine Dezentralisation bedeuteten¹⁵). In keiner dieser Studien über die Einführung des Intendantensystems in Amerika ist jedoch eine Definition der Begriffe „Zentralisation“ und „Dezentralisation“ enthalten, ebensowenig wird dargelegt, warum die Einführung des neuen Intendantensystems eine Zentralisation bedeutete und worin diese bestand. Deshalb wird zu prüfen sein, ob man die in der Verordnung von 1786 im Vizekönigreich von Neu-Spanien und in den nachfolgenden Gesetzesinitiativen enthaltenen Reformmaßnahmen als reine Zentralisation zu verstehen sind.

Das öffentliche Recht versteht unter „Zentralisation die Summe aller derjenigen Bestrebungen innerhalb einer organisierten Gemeinschaft, die darauf gerichtet sind, einen größtmöglichen Teil der Tätigkeit dieser Gemeinschaft an einer Stelle, und zwar in ihrem Zentrum, sich äußern zu lassen.“¹⁶) Als Dezentralisation werden die „entgegengesetzten Tendenzen“ bezeichnet, „die einen möglichst großen Teil der Funktionen der Gemeinschaft von ihrem eigentlichen Mittelpunkt möglichst weit weg anderen Stellen übertragen wollen, die mit dem übergeordneten Zentrum in einem nur loseren Zusammenhange stehen.“ Zentralisation und Dezentralisation stellen sich als „Bestrebungen“ und „Tendenzen“ dar, woraus folgt, daß es um zwei in entgegengesetzter Richtung wirkende Kräfte geht. Wie Hans Peters, Autor o.g. Definitionen und Spezialist des öffentlichen Rechts, ausdrücklich bestätigt, wirken diese Kräfte stets und gemeinsam in jedem Staat. Peters unterscheidet außerdem zwischen örtlicher oder räumlicher und

sachlicher Zentralisation und Dezentralisation. Unter räumlicher Dezentralisation versteht er die Bestrebungen, „die die Staatstätigkeit vom Zentrum des Gesamtgemeinwesens fort in lokal begrenzte kleinere Teilgebiete ziehen“, während er unter sachlicher Dezentralisation versteht, „daß gewisse Muterien aus dem gesamten Tätigkeitsbereich eines Gemeinwesens herausgehoben, zwar unter einer gewissen Überordnung der Zentrale, aber doch mehr oder weniger selbständig von einer von der Zentrale dazu ermächtigten Stelle vorgenommen werden, ohne daß die Zuständigkeit der letzteren räumlich beschränkter ist als die der Zentrale.“ Bezüglich der Dezentralisation verweist er auf den wichtigen Unterschied zwischen administrativer und unabhängiger Dezentralisation. Jene besteht, wenn sich zwischen zentraler und dezentralisierter Stelle eine so strenge Beziehung von Subordination gebildet hat, die es der Zentrale erlaubt, der untergeordneten Stelle bindende Anweisungen zu erteilen. Wenn die Zentrale nicht über dieses Anweisungsrecht verfügt, besteht seitens der untergeordneten Stelle keine Gehorsamspflicht, und man spricht von unabhängiger Dezentralisation. Diese erscheint als wahre Selbstverwaltung im Rechtssinne und als legale Autonomie auf dem Gebiet der Rechtsetzung. Ebenso muß in Betracht gezogen werden, daß sich die Begriffe Zentralisation und Dezentralisation nicht nur in den juristischen, legislativen und administrativen Sektoren zeigen. Es ist unwichtig, in welchem der drei Bereiche sich die unterschiedlichen Klassen der Dezentralisation befinden, immer muß man die unabhängige als stärksten und wichtigsten Ausdruck der Dezentralisation anerkennen.

Diese knappen Erläuterungen umreißen bereits den Doppelsinn der Begriffe Zentralisation und Dezentralisation. Wenn man außerdem beachtet, daß die *Ordenanza de Intendentes* zahlreiche Anweisungen zur Reorganisation der Rechtssprechung und Administration im ganzen Vizekönigreich Neu-Spanien enthielt, erscheint die Behauptung - ohne ausführliche Untersuchung des Problems - sehr gewagt, daß die Einführung des Intendantensystems ein Mittel zur reinen Zentralisation gewesen sei. Die Erklärung des Problems wird außerdem durch die Tatsache erschwert, daß im konkreten Fall von Neu-Spanien zwei Zentren zu beachten sind: die zentrale Administration in Madrid und die vizekönigliche Zentralverwaltung in Mexiko. Der Bezugspunkt wirft ein weiteres Problem auf: Ist das neue Verwaltungssystem mit jenem vergleichbar, das die *Recopilación de Indias* vorsah, oder gleicht die Intendantengesetzgebung dem Verwaltungssystem, das im Ergebnis der späteren Verwaltungsgesetzgebung, besonders zur Zeit der unter Ferdinand VI. und Karl III. vor 1786 eingeführten Reform, entstanden ist also vor der Inkraftsetzung des neuen Verwaltungsgesetzbuches? Wir plädieren für den letztgenannten Fall, daß also die Veränderungen der *Ordenanza de Intendentes* mit dem administrativen System, wie es etwa bis 1780 entstanden war, zu vergleichen sind.

Wenn die Dispositionen der *Ordenanza* von 1786 wirklich der Ausdruck zentralistischer Bestrebungen waren, hätte die frühere Administration dezentralisierter gewesen sein müssen. Im alten Verwaltungssystem kann man eine unabhängige Dezentralisation jedoch in keinem Bereich, in dem diese Kräfte hätten wirksam sein müssen, feststellen. Weder in Neu-Spanien noch in Amerika allgemein gab es ständische Mächte, und sogar die beiden feudalen Körperschaften - der *Marquesado del Valle* und der *Ducado de Atlixo* - waren vollständig der Kontrolle der Krone unterworfen. Es gab auch keine von der Krone unabhängige repräsentative Selbstverwaltung, da die Mitglieder des Gemeinderates ihre Sitze zu kaufen hatten und vom König designiert wurden, außerdem unterstanden diese Körperschaften den Befehlen der Staatsgewalt. Daher zeigte sich das Vizekönigreich Neu-Spanien, wie auch die anderen, zentralisierter als z.B.

Spanien selbst, weil in Spanien immerhin die Cortes einen dezentralisierten Organismus bildeten, da sie trotz des Verlustes an Einfluß, in Thronfolgeangelegenheiten konsultiert werden mußten und somit, wenn auch mehr in der Theorie als in der Praxis, noch Ende des 18. Jh. legislative Funktionen ausübten.

Wie in jedem Staat größerer territorialer Ausdehnung notgedrungen eine gesetzgeberische und administrative Dezentralisation vorhanden sein muß, weil sich die Zentrale nicht mit allen administrativen Aufgaben, die für den gesamten Bereich des Staates notwendig wären, belasten kann, gab es sie natürlich auch in Neu-Spanien. Vor der Einführung des Intendantensystems hatte sich diese Form von Dezentralisation im Vizekönigreich allerdings nur unvollständig entwickelt. Die Vizekönige, die Audiencias, die Gouverneure und auch die Cabildos konnten reguläre Befehle erteilen oder allgemeine und besondere Verfügungen treffen, was aber immer die Genehmigung der Zentrale in Madrid erforderte. Alle wichtigen Aspekte betreffend, waren die Kolonialbehörden einzig dazu ermächtigt, Entscheidungen zu treffen, wenn die Verzögerungen, die bei den Konsultationen der Krone entstanden wären, zu großen Nachteilen geführt hätten. Im Bereich der Verwaltung war die Dezentralisation verbreiteter und wegen der großen Ausdehnung der neuspanischen Gebiete unvermeidbar. Schon allein die Strukturierung der Verwaltung auf drei hierarchischen Ebenen - vizekönigliche Zentralverwaltung, provinzielle und lokale oder Distriktsverwaltung - bedeutete eine administrative Dezentralisation. Aber auch innerhalb dieses Kompetenzbereiches hatte sich die Krone die wichtigsten Entscheidungen vorbehalten, v.a. in der ökonomischen Verwaltung, wo den Kolonialbehörden Entscheidungen über außerordentliche Ausgaben bis auf wenige Ausnahmen verboten waren. Auch hier sah die Gesetzgebung nur in dringenden Fällen Ausnahmen vor. Außerdem wurde der größte Teil der Steuererhebungen den staatlichen Autoritäten schon Mitte des 18. Jh. (bei realer Übernahme der veräußerten Zweige in die königliche Verwaltung) übertragen, wodurch die öffentliche Wirtschaft zentralisiert wurde. Man hatte den überseeischen Einrichtungen verboten, neue Ämter zu schaffen und die Löhne der Bediensteten zu verändern. Dieses Recht oblag wie die Besetzung fast aller wichtigen Stellen ausschließlich der Zentralgewalt. Die administrative Dezentralisierung der Rechtssprechung war besonders fortgeschritten. Gewiß unterlagen alle Rechtsorgane der Kontrolle des Königs, doch angesichts der Vielfalt juristischer Instanzen und besonderer Gerichte in diesem Bereich scheint es zulässig, von einer extremen materiellen Dezentralisation auf diesem Gebiet zu sprechen. Auch in der Rechtssprechung forderte die Zentrale, in allen wichtigen Prozessen die letzte Instanz zu sein, da der *Consejo de Indias* als oberstes Appellationsgericht in allen rechtlichen Angelegenheiten, auch der den regionalen Richtern zugeordneten, figurierte.

Insgesamt gilt die Feststellung, daß das gesamte vizekönigliche Verwaltungssystem schon eine äußerst zentralisierte Struktur aufwies, bevor es zur Einführung der Intendanturen kam. Eine administrative Dezentralisation ergab sich nur dort, wo sie durch die Entfernung zwischen Amerika und der Metropole und die große Ausdehnung der überseeischen Königreiche selbst erforderlich wurde. Wenn dann die *Ordenanza de Intendentes* wirklich eine größere Zentralisation einführte, konnte es sich einzig um eine Zentralisation innerhalb eines schon sehr zentralisierten Staates handeln. In Neu-Spanien jedoch bedeutete die Einführung der Intendanten keinesfalls eine solch ausgeprägte Zentralisation, wie sie beispielsweise in Frankreich erfolgte, einem Land, in dem es zu diesem Zeitpunkt noch starke ständische Gewalten und unabhängige Beamte gab, weshalb man in Frankreich von einer unabhängigen Dezentralisation vor der Einführung der neuen Beamten sprechen kann. Als man die Intendanturen in Spanien errichtete, war die

Dezentralisation noch stärker ausgeprägt als in Amerika, speziell im Vizekönigreich Neu-Spanien vor der Reform von 1786. Dieser Umstand tritt noch klarer bei der Betrachtung der spanischen Steuerverwaltung hervor, die sich zum großen Teil in der Hand von Pächtern oder der Gemeinden befand. In Neu-Spanien dagegen war dieser Sektor schon vor der Einführung des Verwaltungssystems zentralisiert worden. Zusammenfassend ist festzuhalten: In Neu-Spanien hatte die Einführung der Intendanturen, wenn überhaupt, nur geringen Einfluß auf eine stärkere Verwaltungszentralisierung, wobei dieses Problem ohnehin viel von seiner Bedeutung verliert, wenn wir den Stand der Dinge in Frankreich, Spanien und Amerika zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems vergleichen. Bei der durchgängigen Analyse der Verfügungen der Ordenanza von 1786 findet man sowohl Maßnahmen administrativer Zentralisation wie Dezentralisation. Hinsichtlich der Gesetzgebung zeigte sich eine sachliche Dezentralisation in der vizeköniglichen Administration. Diese bildete sich heraus, als die alte *Junta de Hacienda* sich als autonomes Instrument des Vizekönigs mit Vollmachten innerhalb des ganzen Vizekönigreiches konstituierte und befugt war, Dekrete zu erlassen und sie auf dem Gebiet der öffentlichen und kommunalen Finanzen in Kraft zu setzen.

Auf gleiche Weise vollzog sich eine andere Dezentralisation auf zentraler Ebene des Vizekönigreiches, indem sich bei der Einrichtung der Junta Superior ein zweiter oberster Gerichtshof neben dem der Audiencia für das ganze Vizekönigreich bildete. Auf der Ebene der Provinzen kam es zu einer sachlichen Zentralisation der Rechtssprechung, indem man den Intendanten die zivile Rechtssprechung für die entsprechende Provinz und Hauptstadt sowie die Militär- und Finanzgerichtsbarkeit übertrug. Bei der Untersuchung der Finanzgerichtsbarkeit wird zunächst eine sachliche Zentralisation sichtbar, da dieser Zweig der Rechtssprechung vor der Einführung der Intendanten verschiedenen Autoritäten unterstand. Gleichzeitig jedoch ergab sich auch eine lokale oder räumliche Dezentralisation, da zuver ein großer Teil der Rechtssprechung bei den Lehmern der einzelnen Zweige der Finanzen, die in der Hauptstadt des Vizekönigreiches residierten, lag, die die Ordenanza nun den Intendanten übertrug, womit ein Großteil der Rechtssprechung in Finanzangelegenheiten von zentraler vizeköniglicher Ebene auf die Provinzebene überging.

Die Generalsuperintendentur der königlichen Finanzen, 1747 zu Händen des Vizekönigs gebildet, verwandelte sich in eine nachgeordnete Superintendentur, ausgestattet mit den Befugnissen eines *Secretario de Estado y del despacho de Indias*, d.h. eines Ministers - eine Maßnahme, die auf administrativer Ebene als Zentralisation anzusehen ist. Das war zugleich die einzige Veränderung, die sich durch die Ordenanza im Bereich der Beziehungen zwischen der vizeköniglichen Zentralverwaltung und dem Mutterland in Madrid ergab. Durch die Errichtung der Junta Superior und der vom Vizekönig getrennten Superintendentur gab es jetzt vier anstelle von zwei obersten Gewalten im Vizekönigreich, was wiederum als sachliche Dezentralisation zu verstehen ist. Eine örtliche Dezentralisation bedeutete die Teilung des Vizekönigreiches in 12 Provinzen und die entsprechende Einführung von Provinzintendanten, die jetzt viele Verpflichtungen übernahmen, die sich vorher in den Händen des Vizekönigs als Superintendanten oder - genauer gesagt - als Gouverneur des Königreichs von Neu-Spanien befanden. Ein Beispiel dafür bietet v.a. das Königreich von Neu-Spanien selbst, das durch die Verwaltungsordnung in sechs Regierungsprovinzen unterteilt wurde. In welchem Maße gerade diese Maßnahme eine administrative und örtliche Dezentralisation bedeutete, so wie geplant, ist schon von José de Gálvez in seinem 1768 erarbeiteten Plan über die Bildung der Intendanturen aufgezeigt worden. Gálvez hatte eindeutig dargelegt, daß der Vizekönig allein und ohne große Hilfe das weite Gebiet

des Vizekönigreichs regieren sollte. Desungeachtet schlug er die Einführung der Intendanten in den Provinzen vor, mit der Aufgabe, den Vizekönig zu entlasten und zu unterstützen.¹⁷⁾ Darnit beabsichtigte Gálvez, die administrativen Eingriffe der Zentrale des Vizekönigreichs zu verringern und so den Provinzintendanten zahlreiche Funktionen zu übertragen. Entsprechend der Ausgangsdefinition müßte das im Sinne einer administrativen Dezentralisation verstanden werden. So ergab sich zum ersten Mal die Tatsache der Übertragung der Kontrolle und Leitung des Finanzwesens auf die Provinzintendanten, eine Funktion, die vorher einzig der Vizekönig in seiner Eigenschaft als Superintendent innehatte. Aber auch verschiedene Regierungsangelegenheiten, wie z.B. die Bestätigung der *Alcaldes mayores*, die man jährlich wählte, wurden von der vizeköniglichen Zentralverwaltung den Provinzintendanten übertragen. Ein Teil der Angelegenheiten des Bereichs der kommunalen Finanzen verlagerten sich durch die Ordenanza von der vizeköniglichen Zentrale auf die Ebene der Intendanten. So überprüften z.B. jetzt die königlichen Finanzminister die Jahresbilanz der Gemeindekonten, eine Funktion, die zuvor ausschließlich die *Contaduría general de propios* in der vizeköniglichen Zentrale wahrnahm. Außerdem trat der Vizekönig vielfältige Angelegenheiten der Administration des *Juzgados de tierras* ab, die nun den Intendanten übertragen wurden. Diese Dezentralisation kann allerdings nicht generell festgestellt werden, sondern nur im Hinblick auf solche Intendanturen, die sich auf dem Gebiet der früheren eigentlichen Gobernación Neu-Spanien befanden. Es ist im Augenblick schwierig, die genannten Maßnahmen unter Beachtung der Gobernaciones, die schon vorher existierten, zu interpretieren. Der aktuelle Forschungsstand erlaubt weder eine genaue Orientierung im Hinblick auf die Frage, in welchem Grade die Befugnisse der erwähnten Gobernadores - z.B. im Bereich der königlichen Finanzen - von der Errichtung der Generalsuperintendenturen berührt wurden, noch, ob sie in der Munizipalverwaltung und in Angelegenheiten des *Juzgado de tierras* vom Vizekönig abhingen, weil sich schon mit der vorhergehenden Gründung der Generalkommandantur für innere Provinzen mehrmals - im Vergleich zur früheren Situation - die Angelegenheiten auf dem Gebiet von Regierung und Finanzen geändert hatten. Daneben bedeutete die Errichtung der Provinzintendanturen auch eine Zentralisation in bestimmten Bereichen von Justiz und Regierung, weil gleichzeitig die *Alcaldías Mayores* und die *Corregimientos* von früher aufgehoben wurden, indem die Funktion der hohen Gerichtsbarkeit den Intendanten zufiel. Weder die *Subdelegados* noch die *Alcaldes ordinarios*, die begannen, die *Alcaldes mayores* und *Corregidores* auf örtlichem oder Distriktgebiet zu ersetzen, erhielten die Kontrolle über die Gemeinden ihrer Distrikte, sondern es waren die Intendanten, die sich jetzt dieser Aufgabe annahmen. Das bedeutete, die entsprechenden administrativen Angelegenheiten wurden nicht von der Lokal- oder Distriktsgewalt geklärt, sondern von der Provinzialverwaltung, d.h. der höheren administrativen Ebene. Diese Umstellung der Kompetenz ist als räumliche Zentralisation zu bewerten. Da aber gleichzeitig ein großer Teil der *Ayuntamientos* durch die Abschaffung der *Alcaldes mayores* und *Corregidores* ohne direkte Kontrolle durch einen vor Ort anwesenden königlichen Funktionär verhielt, wies auch diese Maßnahme gewisse Aspekte einer Dezentralisation auf. Eine andere Dezentralisierungsmaßnahme auf administrativer Ebene bestand in der Delegierung der Funktionen des Vizepatronats auf die Intendanten und Gouverneure, die weiterhin dessen Amt ausübten, eine Funktion, die sich zuvor in der Hand des Vizekönigs und der Gouverneure, die gleichzeitig Generalkapitäne waren, konzentrierte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß aus den in der Ordenanza enthaltenen Unterschied-

lichen Weisungen sowohl eine partielle administrative Dezentralisation als auch eine partielle administrative Zentralisation resultierten. Obgleich sich das Gesetzgebungswerk stärker durch die Tendenz zu administrativer Dezentralisation als durch das Bemühen nach Intensivierung der Zentralisation auszuzeichnen scheint, erscheint doch der Beziehungswechsel zwischen diesen beiden Ebenen im Vergleich zur vorherigen Administration sehr viel schwächer. Dies wird bekräftigt, wenn man in Rechnung stellt, daß schon vor der Errichtung der Intendanturen die Steuereintreibung an die staatliche Verwaltung übergegangen war, wodurch die auffälligere administrative Dezentralisation eher eliminiert wurde.

Auch in bezug auf die Gemeindeverwaltung läßt sich durch die Einführung des Intendantensystems keine zentralistische Intensivierung feststellen, wiewohl diese Meinung in der Literatur mitunter anzutreffen ist, weil die Verantwortung der örtlichen Verwaltungsorgane viel früher beseitigt worden war. Die Gesetze der *Recopilación* hatten schon eine strikte Kontrolle der Gemeindevirtschaft durch die staatlichen Behörden angeordnet, und mit der Errichtung der *Contaduría General de Propios y Arbitrios*, während des Besuchs von Gálvez, war eine besondere Abteilung zur Beaufsichtigung der finanziellen Vorgänge in den Gemeinden geschaffen worden.

Die Tatsache, daß die *Ordenanza* Dispositionen enthält, die eine administrative Dezentralisation bedeuteten, während andere auf eine intensivierte administrative Zentralisation abzielten, erlaubt die Schlußfolgerung, daß die Begriffe „Zentralisation“ und „Dezentralisation“ als Kriterien nicht genügend geeignet sind, allein die historische Bedeutung der administrativen Reform von 1786 zu beurteilen. Außerdem schien nicht die Absicht zu bestehen, mit dieser Reform ein bestimmtes Prinzip der Administration zu realisieren. Mehr noch, die Krone verlangte eindeutig, die administrative Organisation des Vizekönigreichs nach rationalen Gesichtspunkten zu strukturieren und zu vereinfachen, und zwar durch die Entlastung der Vizekönige zugunsten neuer provinzieller Körperschaften. Gleichzeitig beabsichtigte man eine Neuaufteilung der administrativen und gerichtlichen Verantwortlichkeiten zwischen den unterschiedlichen hierarchischen Ebenen. Diese Maßnahmen sollten die Effizienz der Verwaltung erhöhen, indem sie der Zentrale die Regierung des Staates erleichterten; ferner zielten sie darauf ab, der Öffentlichkeit einen bequemerer Zugang zur Zentrale zu gestatten. Es waren also eher rationale Überlegungen über eine effektive Verwaltung, nicht so sehr ausschließliche Motive zur Machterweiterung, die die Grundlage der Planung der in der *Ordenanza de Intendentes* von 1786 enthaltenen administrativen Reform abgaben.

Die Verwirrung in bezug auf die Begriffe „Zentralisation“ und „Dezentralisation“, die wir eingangs festgestellt haben, ergibt sich aus zwei Gründen. Zum einen wurde relativ unkritisch die zeitgenössische Interpretation übernommen, die Intendanten kämen, um die wichtigsten alten *Alcaldes mayores* und *Corregidores* zu ersetzen. Wie wir gesehen haben, bedeutete die Einführung des Intendantensystems in Wirklichkeit eine völlige Umgestaltung der drei kolonialen Verwaltungsebenen; dabei ist hervorzuheben, daß die Beamten, die tatsächlich kamen, um die *Corregidores* und *Alcaldes mayores* zu ersetzen, die *Subdelegados* und die *Alcaldes ordinarios* waren, welche die *Ordenanza* einzuführen anwies. Der zweite Grund, der wahrscheinlich zu der Auffassung beitrug, die Einführung der Intendanten stelle eine zentralisierende Maßnahme dar, ist die Stärkung der Kolonialmacht, die sich aus der Reform ergab. Indem sich die *Alcaldes mayores* und *Corregidores* in unbesoldete Beamte verwandelten, nur von ihren eigenen Interessen und denen der Oligarchie ihres Distriktes geleitet, blieb als einzige kompetente Ebene der

Administration die zentrale vizekönigliche Institution. Im Gegensatz dazu wurde mit der Reform auf Provinzebene eine neue administrative Hierarchie eingeführt, ausgestattet mit administrativen Rechten und Gehältern, über die der Arm des Staates auch die Regionen und Bevölkerungsgruppen erreichte, die daran nicht gewöhnt waren und folglich der Reform mißtrauisch gegenüberstanden. Möglicherweise haben beide Motive dazu beigetragen, daß sich in der Literatur die Meinung herausbildete, die Reform sei in erster Linie eine zentralisierende Maßnahme gewesen, obgleich sie in Wirklichkeit eine Erhöhung der staatlichen Kontrolle mittels einer administrativen Dezentralisation anstrebte.

Es ist bekannt, daß die neue Verwaltungsgesetzgebung in Neu-Spanien zumindest seitens der etablierten Administration und eines großen Teils der Öffentlichkeit auf starken Widerstand und offene Feindschaft stieß. Da außerdem kurz nach Inkrafttreten der Ordenanza de Intendentes von 1786 ihr Hauptförderer, der Indienminister José de Gálvez, gerade in der wichtigen Phase der praktischen Umsetzung der neuen Gesetzgebung starb, entbehrte diese einer starken Unterstützung in der Metropole. Die Krone wich sehr bald vor vielen Beschwerden der vizeköniglichen Administration zurück, und bevor die neue Gesetzgebung in die Praxis umgesetzt werden konnte, begann ihre Modifikation durch eine Reihe von Anweisungen aus Madrid, die in erster Linie dadurch bedingt, daß die vizekönigliche Zentralverwaltung viele Anordnungen der Ordenanza für undurchführbar erklärte. Die wesentlichen Merkmale der Gesetzgebung über die Intendanturen, die nach der Ordenanza von 1786 in Kraft trat, waren die offene Rückkehr zu vielen vor der Ordenanza gültigen Bestimmungen, die durch sie geändert worden waren. Gleichzeitig bedeutete diese neue Gesetzgebung über die Intendanturen¹⁸⁾ einen markanten Wechsel zu zentralistischen Prinzipien. So übertrug man die neue *Superintendencia subdelegada* der königlichen Finanzen wieder dem Vizekönig, was einen ersten Schritt zur Zentralisation der Hauptfunktionen in dessen Hand bedeutete. Danach wurde jene Gesetzgebung abgeschafft, derzufolge *Alcaldes ordinarios* in den Bädern mit entsprechender Einwohnerschaft eingesetzt werden sollten unter Beibehaltung der den Subdelegierten zugesprochenen Gerichtsbarkeit, die ursprünglich nur die beiden Bereiche Finanzen und Krieg umfassen sollte und denen man dann auch die der Polizei und Justiz überließ. Später wurde den Verwaltern die Berechtigung zur Ernennung von *Subdelegados* abgesprochen und diese zuerst den Vizekönigen und später dem König selbst zugewiesen, was einen großen Schritt zur administrativen Zentralisation bedeutete.

Die Verstärkung des Zentralismus drückte sich sehr klar in der Haltung des Vizekönigs II. Graf von Revillagigedo gegenüber den Intendanturen aus. Er verteidigte energisch die neue Institution, wollte aber, daß die Intendanten unmittelbar und direkt dem Vizekönig und seinen Exekutivorganen unterstellt blieben, während die Ordenanza die Konzeption verteidigte, nach welcher die Intendanten autorisierte Leiter der Verwaltung mit eigener Initiative sein sollten. Die Auffassung des Vizekönigs setzte sich durch und trat mit der neuen Gesetzgebung über die Intendanturen nach 1789 in Kraft. Eine Serie von Prozessen, darunter einige ziemlich spektakuläre, zwischen den Intendanten und der vizeköniglichen Zentralverwaltung trug auch dazu bei, den neuen Beamten Autorität entziehen, obwohl sie die Gesetzgebung prinzipiell auf ihrer Seite hatten. Gegen Ende des Jahrhunderts beschwerten sich viele Intendanten wiederholt sowohl bei den Vizekönigen als auch gegenüber der Verwaltung in der Metropole wegen ihrer graduellen Zurücksetzung auf reine Exekutivfunktionäre der Vizekönige.¹⁹⁾

Diese liberalisierende Tendenz findet man danach eindeutig im Handeln der neuen Führungsgruppe, die sich von Anfang an vehement gegen die traditionellen Gewalten und Interessen

stellte, die oftmals aufgrund ungesetzlichen Vorgehens sowohl auf der Ebene der Provinzhauptstädte als auch auf höherer Ebene geschaffen und organisiert worden waren.²⁰⁾ Außerdem kam es regelmäßig zu Konflikten mit kirchlichen Würdenträgern, die sich weigerten, die neuen Autoritäten und die Politik, die diese getreu dem Gesetz durchführen wollten, zu akzeptieren. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, beteiligten sie sich nicht an dem traditionellen Spiel, sich durch Vergünstigungen, Geschenke und offene Bestechungen einfallen zu lassen. Typisch wegen seiner durchgreifenden und sachlichen Art ist der Bericht, den der Intendant von Guanajuato, Riaño, 1792 auf Ersuchen des Vizekönigs über das in seinem Regierungsbezirk Realisierte gab. Auf einer knappen Seite schilderte er dem König die beeindruckenden Details der fast überquellenden Fülle seiner teils recht autoritär durchgesetzten Reformmaßnahmen von der Reorganisation der Polizei über die Auflösung der Zünfte bis zur Flußreinigung.²¹⁾ Fast alle Intendanten hatten zu Beginn ihrer Amtsübernahme über mangelnde Uneigennützigkeit und Redlichkeit in der Justizverwaltung, über die Verfalltlosigkeit der Stadt usw. geklagt. Das scheint nicht nur reine Rhetorik gewesen zu sein, da man häufig die Klagen durch Beispiele und Zeugenaussagen illustrierte und dabei manchmal Begriffe verwendet wurden, die sonst nur aus den „Noticias Secretas“ von Jorge Juan und Antonio de Ulloa bekannt sind.²²⁾

Der Kampf gegen Monopole aller Art wurde zu einem typischen Kennzeichen für viele Intendanten, wie sich z.B. an ihrem Widerstand gegen das Verteilungssystem von Waren der Corregidores und Subdelegados ersehen läßt, was trotz seines Verbots in der Verordnung der Intendanten wegen einer Reihe von Einsprüchen breit diskutiert wurde. Besonders die Intendanten von Puebla und Oaxaca, wo das System tief verwurzelt war, wehrten sich energisch dagegen, daß die Richter in ihren Häusern einen Kredithandel monopolisierten, den durchaus spezielle Händler betreiben konnten. Mit dieser Haltung stellten sie sich natürlich gegen die großen Kaufleute des Königreiches, die traditionell diesen Handel der Beamten finanzierten und daraus beträchtliche Vorteile zogen.

Ein anderes interessantes Merkmal in der Tätigkeit der Intendanten ist ihr deutlicher Hang zu einer administrativen Dezentralisation gegenüber der Hauptstadt des Vizekönigreiches und deren Autoritäten. Die Intendanten von Yucatán und Guadalajara verlangten in vielen konkreten Fällen offen die oberste Regierungsgewalt in ihren Provinzen und widersetzen sich der vizeköniglichen Maschinerie; so wurde der Intendant von Puebla auch zu einem theoretischen Verfechter der administrativen Dezentralisation und schlug dem Ministerium in Madrid wegen der Gefahr, daß „dieses monströse Haupt“ des Vizekönigreiches sich eines Tages von Spanien unabhängig machen könnte, sogar die Abschaffung des Vizekönigreiches vor.²³⁾ Er setzte sich für die Bildung von fünf Generalkapitanien mit ebensovielen kleinen Audiencias ein, womit viele überflüssige Ämter in der königlichen Finanzverwaltung abgeschafft werden könnten, die Öffentlichkeit Vorteile hätte, wegen der größeren Nähe zu ihren Autoritäten Kosten einzusparen wären und die Verbundenheit mit Spanien garantiert würde. Dieser Vorschlag zur Dezentralisation, der Krone um die Jahrhundertwende vorgelegt, war nicht sehr weit von der administrativen Reorganisation entfernt, die später die Verfassung von Cádiz anordnete.

Gegenüber diesen Tendenzen kämpften die Vizekönige und metropolitanen Autoritäten darum, die an die Intendanten und die neuen Provinzadministrationen verlorenen Befugnisse wiederzuerlangen. Durch den Tod von Gálvez und die Furcht, die sieh im Gefolge der Französischen Revolution in Madrid auszubreiten begann, gelang es, in wenigen Jahren einen großen Teil der alten Befugnisse zurückzubekommen.²⁴⁾ Wir finden hier einen kolonialen

Vorgänger der schwierigen Problematik, die den unabhängigen Staat des 19. Jh. beherrschte: Zentralismus oder Föderalismus, eine Problematik, deren koloniale Vorgeschichte noch kaum untersucht wurde und die so entscheidend für die Geschichte des mexikanischen Liberalismus ist.

Die Vizekönige jedoch setzten sich weiterhin bis zum Ende des Jahrhunderts und darüber hinaus heftig für ihrer unumschränkten Autorität ein. Sie sahen sie sowohl durch die Politik der Metropole als auch durch die neuen Provinzgewalten bedroht. Sie klagten ständig in Madrid über die Desavouierung ihrer Maßnahmen und protestierten gegen Weisungen der Krone, wie z.B. die Verfügung der Autonomie der Kommandantur für innere Provinzen, die Errichtung von Konsulaten in Veracruz und Guadalajara usw. Gleichzeitig stellten die Intendanten der Krone gegenüber die ständige Herabminderung ihrer Autorität und die der provinziellen Verwaltungsgorgane dar, wobei sie anführten, daß Mexiko „ihnen weiter alles entreißt“²⁵⁾ und beabsichtige, über eine bedeutende Anzahl von Ämtern alle Entscheidungen zu monopolisieren. So machten sie auch die Erfahrung, daß es für sie ohne Belang war, ob in Mexiko eine Sache so oder so entschieden wurde.²⁶⁾ Damit entstand ein Regierungstyp, den der Intendant von Puebla auf drastische Weise charakterisierte, indem er sagte, daß in den Institutionen der Hauptstadt des Vizekönigreichs Entscheidungen getroffen werden, bei denen sich der Vizekönig damit begnüge, sie an die Intendanten weiterzuleiten, diese sich darauf beschränken, die Weisung an die *Subdelegados* weiterzugeben, die ihrerseits die Weisung publizieren, und das Publikum stelle sich taub und befolge sie nicht²⁷⁾ - letzten Endes eine Situation, die aus der Geschichte Mexikos während des 19. Jh. gut bekannt ist.

Im Hinblick auf die Thematik, die uns hier beschäftigt, muß hervorgehoben werden, daß während jener Jahre sehr unterschiedliche Bündnisse zur Lösung von Regierungsproblemen entstanden, allgemein aber die Umrisse zweier Allianzsysteme zunehmend hervortraten, die in der Epoche der Independencia häufig anzutreffen waren: Aufgeklärte spanische Bürokraten kollaborierten mit traditionellen Eliten, wenn es um die Verteidigung der Vorrechte der jeweiligen Herrschaftsebene, sowohl der provinziellen als auch der zentralen, ging; dieselben Beamten der Halbinsel verbündeten sich mit aufgeklärten Kreolen, um Maßnahmen der aufgeklärten Regierung zu verteidigen. In der Hauptsache jedoch dominierten verwandtschaftliche Beziehungen und Verbindungen zwischen der traditionellen kreolischen Oligarchie, den großen ökonomischen Interessen Spaniens und der traditionellen Bürokratie und andererseits zwischen den aufgeklärten Kreolen, hauptsächlich mittlerer sozialer Herkunft, und den neuen aufgeklärten Beamten, die von der Halbinsel stammten. Der Intendant von Puebla als Interimsstatthalter z.B. ernannte einen gebildeten Ratgeber, den der Gemeinderat als Mulatten klassifizierte mit dem man nicht zusammenarbeiten könne, und der die Unterstützung des Gerichtshofes finde. Vor den Mitgliedern dieses Gerichtes sagt der Vizekönig II. Graf von Revillagigedo, einer der prominentesten Repräsentanten der aufgeklärten Herrscher in Neu-Spanien, daß die meisten seiner Beamten „wegen des Alters, der Müdigkeit und des fehlenden Wissens völlig unnütz“ seien und erweiterte sein Urteil dann auf die Mitglieder des *Tribunal de Cuentas* und andere zentrale Einrichtungen.²⁸⁾ Im Gegensatz dazu tadelte der traditionalistische Erzbischof und Interimsvizekönig, Alfonso Nuñez de Haro, diesen Vizekönig insgeheim nicht nur als verweichlicht und den Vorrechten der Kirche wenig geneigt, sondern bekräftigte sogar, daß „das Herz des Vizekönigs nach dem, was ich seinen Gesprächen entnahm, von der Maximen die die Philosophie dieses Jahrhunderts in ihren Büchern über das, was man Freiheit der Menschen nennt, verbreitet hat, durchdrungen ist. Es scheint, daß er im Prinzip die französische Revolution billige

und nur den Exzeß, zu dem sich diese Nation hat hinreißen lassen, tadelte.“²⁹⁾ Der Intendant von Guanajuato besuchte häufig aufgeklärte kreolische Kreise, die später die Erhebung von 1810 anzettelten, und kannte den Priester Hidalgo gut.

Es wird deutlich, daß in Neu-Spanien schon in den letzten Jahren des 18. Jh. eine Situation ähnlich wie in der Metropole herrschte, d.h. die große Anziehungskraft des französischen Beispiels für die Gruppe der profranzösisch gesinnten aufgeklärten Beamten und für die Aufgeklärten im allgemeinen, die den revolutionären Ideen beipflichteten, aber nicht den gewaltsamen Vorgängen der Revolution, und die schließlich 1808 vor der Alternative standen, sich entweder für Napoleon zu entscheiden, wie es viele taten, oder für die Bewegung, die zu den Cortes von Cádiz führte. Das Beispiel der Französischen Revolution wurde in Neu-Spanien kurze Zeit nach dem ersten Ausbruch zu einer politischen Waffe in den internen Kämpfen für oder gegen die Reform, während sich ein großer Teil der Bürokraten und aufgeklärten Kreolen dem Verdacht gegenüber sah, daß sie - wenn schon nicht Anhänger der Revolution - doch wenigstens Anhänger ihrer Leitideen seien. Somit begann das französische Beispiel allmählich, die bestehenden internen Spannungen aus der Zeit vor der Revolution in der neuspanischen Gesellschaft zu verschärfen und unter der Oberfläche einen polarisierenden Einfluß auf der Ebene der Oligarchie und der Regierungseliten und zunehmend auch in mittleren Schichten der Gesellschaft auszuüben. In der Stunde der Wahrheit jedoch dominierte innerhalb der führenden Gruppe der Halbinsel die Loyalität gegenüber Spanien und nicht die Klasseninteressen. Dies findet seine Bestätigung, wenn man daran erinnert, daß die beiden aufgeklärtesten neuspanischen Intendanten, Flon und Riaño, verschwägert mit Bernardo de Gálvez, im bewaffneten Kampf gegen die Erhebung des Priesters Hidalgo fielen.

Diese Tatsache für sich zeigt die Problematik der Verbindungen zu den unterschiedlichen Gruppen Aufgeklärter und Konservativer, da sowohl Hidalgo und seine Untergebenen einerseits als auch die beiden Intendanten andererseits zugleich der Gruppe der Aufgeklärten angehörten. Auf den ersten Blick erklärt sich dieser Widerspruch aus dem klassischen Antagonismus Kreolen-Europaspanier. Doch es ist keineswegs neu, daß nicht nur in Unabhängigkeitskriegen Koalitionen mit den unterschiedlichsten und in vielen Fällen antagonistischen Gruppen eingegangen werden, sondern daß auch Kreolen und Spanier miteinander verschwägert waren, so daß das einfache Kriterium des Geburtsortes nicht ausreichte, um zu klären, wer Kreole und wer Spanier war. Wenn wir z.B. die mexikanischen Mitglieder der *Real Sociedad Vascongada de Amigos del País*³⁰⁾ betrachten, finden wir unter den Mitgliedern dieser aufgeklärten Vereinigung nicht nur baskische und spanische Bewohner der Halbinsel, sondern auch wegen ihres Kreolismus bekannte Kreolen, wie z.B. den Oidor und späteren Regenten der Audiencia, Francisco Javier Gamboa, und José Antonio de Alzate. Es müßten nun komplexere sozio-kulturelle Kriterien entwickelt werden, um die sozialen Führungsgruppen und ihre Eingliederung in Parteien oder Parteiengruppen konkreter definieren zu können. Das Vorhandensein einer breiten Literatur über Mexiko am Ende des 18. Jh., der zunehmend einfacher werdende Zugang zu den notariellen und provinziellen Archiven und die Anwendung prosopographischer Methoden mit Hilfe von Computern könnten diese Aufgabe erleichtern.

Betrachtet man den Komplex der bourbonischen Reformen, kann durchaus geschlossen werden, daß dieser Prozeß in sich keine Einheit darstellte, sondern in mindestens drei unterschiedlichen Phasen ablief. Die erste Phase umfaßte den Zeitraum der Regentschaften von Philipp V.,

Ferdinand VI. und die Anfänge Karls III. und dauerte bis ungefähr 1776. Sie ist durch die Übernahme der veräußerten oder verpachteten Renten durch die staatliche Verwaltung und die Errichtung neuer Staatsmonopole mit der nachfolgenden Erweiterung des bürokratischen Apparates charakterisiert. Es wurden Rentenverwaltungen in den Städten, Gemeinden und Dörfern gebildet, die damals keiner direkten administrativen Einwirkung unterlagen, sieht man von den *Alcaldes Mayores*, *Corregidores* und ihrer Stellvertreter ab, die sich mehr dem Handel als den Justiz- und Regierungsangelegenheiten widmeten. Wir verfügen noch nicht über ein Bild der Beamten, die die neugeschaffenen Ämter besetzten, aber es ist zu vermuten, daß sich das gleiche abspielte wie danach in Armee und Miliz: Die hohen Posten werden in den Händen der Spanier sein, die mittleren und unteren in den Händen der Kreolen. Es wäre jedoch wichtig zu wissen, ob diese mittleren und niedrigen Ämter von hauptsächlich aus städtischen Zentren stammenden Kreolen eingenommen wurden oder von Personen, die aus der gleichen Region kamen, in der sie ihr Amt ausübten. Auf jeden Fall ist zu folgern, daß sich auf provinzieller Ebene eine neue administrative Hierarchie herausbildete, deren Basis wohl aus Kreolen bestand, sei es auch nur aufgrund der bloßen Tatsache, daß kein Spanier bereit war, in kleine Provinzgemeinden überzusiedeln.

Ungefähr zur gleichen Zeit, zu Beginn der fünfziger Jahre, wurde die Verleihung von mit gewissen Vergünstigungen ausgestatteten Ämtern als verdeckter Form des Verkaufs öffentlicher Ämter abgeschafft, obgleich sich der Repartimiento-Handel der vom System der Ämterverleihung profitierenden wichtigsten Beamten bzw. der *Alcaldes mayores* und *Corregidores* fortsetzte. Diese Veränderung muß die Kapazität der Handelsgruppen der wichtigsten städtischen Zentren beschnitten haben, die die Ämtervergabe genutzt hatten, um den Handel mit bestimmten Rechtsbezirken zu monopolisieren, wobei nach und nach die *Alcaldías mayores* und *Corregimientos* der Dörfer für ihre Mitarbeiter und Beamten gekauft wurden. Wiewohl wir Daten über den Repartimiento-Handel³¹⁾ haben, fehlen uns Kenntnisse über das Personal, das diese Positionen innehatte. Leider ist die Regierung der ausgedehnten ländlichen Gebiete Neu-Spaniens weitgehend unbekannt, obwohl sich schon die Mechanismen abzeichnen, nach denen zu bestimmten Zeiten die Städte die Geschäfte und vielleicht auch die Politik auf dem Lande kontrollierten.

In diese erste Phase des bourbonischen Reformismus ab 1765 fällt die Aufstellung des stehenden Heeres und der Milizen. Auch in diesem Kontext scheint sich etwas Ähnliches gebildet zu haben, wie im Falle der Rentenverwaltung: die hohen Kommandostellen für die Spanier und Teile der mittleren und unteren für die Kreolen.³²⁾ Wichtig war jedoch, daß mit den Militärreformen neue Ämter eingeführt wurden, die es gestatten, der Drang zu sozialem Aufstieg zu befriedigen, und - was vielleicht noch wichtiger war - die nicht der ordentlichen Rechtsprechung unterlagen. Auch in diesem Falle muß festgestellt werden, daß der Antagonismus Kreolen - Spanier nicht überbetont werden darf, weil es den Anschein hat, daß die einen wie die anderen auf allen Ebenen als niedere Dienstgrade Fuß faßten, Personen ohne jegliche militärische Erfahrung, die sich dem Handel auf unterem Niveau widmeten. Auf diese Weise könnte es sogar sein, daß der Fall des neuen Offizierkorps auch ein Phänomen des Aufstiegsstrebens der Mittel- oder unteren Mittelklassen wäre, und ebenso könnte man es als Phänomen der neuen Beamten-schaft der Provinzsteuerbehörden und der vielen Anhänger der aufgeklärten Ideen interpretieren. In jedem Fall trug auch die Einrichtung der neuen militärischen Körperschaften trägt dazu bei, auf Provinzebene ein neues staatliches Element einzuführen.

Außerdem wäre in diesem Kontext die Ausweisung der Jesuiten zu erwähnen. Obgleich diese Maßnahme die Strukturen der Regierung nicht berührte, bedeutete sie die Eliminierung einer mit dem Kreolismus eng verknüpften und zugleich gegenüber dem monarchistischen Absolutismus oppositionellen Macht. Die Situation verkomplizierte sich durch die Tatsache, daß der Orden zumindest als erste Verbreitungsinstanz der aufgeklärten Ideen in Neu-Spanien auch einen modernisierenden Einfluß und Impetus hatte. Man müßte die Beziehungen der Jesuiten zur neuspanischen Gesellschaft über die rein institutionellen Bindungen hinaus gründlicher untersuchen, z.B. ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rolle, die erst in Grundzügen bekannt ist.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die erste Phase der bourbonischen Reformen durch eine Politik der Metropole charakterisiert wurde, die darauf gerichtet war, die königliche Kontrolle zu verstärken und die administrative Zentralisierung zu vertiefen. Jedoch schon am Ende dieser ersten Phase wurden klare Gegentendenzen deutlich, die sich in der Phase der Visitation von José de Gálvez zeigten. Dieser schlug nicht nur zusammen mit Croix die Errichtung der Intendanturen vor, sondern auf der Ebene der städtischen Regierung Maßnahmen, die darauf abzielten, das Monopol abgeschlossener Gruppen der örtlichen Elite auf die Munizipalregierung zu brechen, und damit einen gewissen Anstrich von Liberalisierung hatten. Dieser Absicht diente offensichtlich die Einführung der *Regidores honorarios* und der *Síndicos personeros del común* in die Cabildos der Städte³³), letztendlich Wahlämter und dazu bestimmt, sozialen Gruppen die Beteiligung an der Gemeindeverwaltung zu eröffnen, die bisher durch den elitären Charakter der Ämter als käufliche Ämter ausgeschlossen waren. Dieser neue Aufbau, dessen Einführung die Krone auf Betreiben von Gálvez genehmigte, erhielt jedoch nie eine gesetzliche Regelung auf fester Grundlage. Wenn man diese Maßnahme den dezentralisierenden Aspekten des Regimes der Intendanturen hinzufügt, die ebenfalls von Gálvez vorgeschlagen wurden, zeigt sich eine Wende in der Philosophie der Regierung, eingeführt durch den Hauptvisitator, die danach, wie bereits erwähnt, heftige Diskussionen im Mutterland provozierte.

Die zweite Phase des bourbonischen Reformismus fällt mit der Zeit von José de Gálvez' im Indienministerium zusammen (1776-1786). In dieser Epoche des „radikalen“ Reformismus -, in der den Vizekönigen Befugnisse entzogen wurden, versuchte man, eine Stärkung der Finanzen der Munizipien durch die Errichtung der *Contaduría de propios, arbitrios y bienes de comunidad* zu erreichen, es wurden die Kommandantur für innere Provinzen errichtet, der freie Handel eingeführt, der Repartiniento-Handel verboten, die Intendanturen etabliert, und man begann, eine Politik zugunsten der unteren Klassen der Gesellschaft und den Kampf gegen kirchliche und Innungsprivilegien zu führen. Allgemein dominierten in dieser Phase Tendenzen der Dezentralisation und politischen wie wirtschaftlichen Liberalisierung. Letztlich bleibt zu schlußfolgern, daß während der gesamten bourbonischen Reformperiode diese Phase die einzige ist, die wirklich von tiefgreifenden, von der Aufklärung inspirierten Reformen charakterisiert wird. Freilich finden wir sowohl vorher als auch danach aufgeklärte Maßnahmen, aber weder vor noch nach dieser zweiten Phase kann die Gesamtheit der realisierten Maßnahmen als abgeleitet von einem kohärenten, von aufgeklärten Ideen inspirierten politischen Plan interpretiert werden, der vielen später von den Cortes von Cádiz eingeführten Reformen vorgeht.

Wenn man die Maßnahmen der Regierung analysiert, so scheinen sie darauf gerichtet zu sein, die Strukturen traditioneller Macht zu zerstören, sowohl auf der Ebene der Vizekönige als auch auf der der Provinzen und des lokalen Umfeldes. Normalerweise gelingt das durch unterschied-

liche Maßnahmen der Dezentralisierung, und auch die wenigen Maßnahmen der administrativen Zentralisation sind darauf gerichtet, die Macht einflußreicher traditioneller Gruppen zu brechen, was im Grunde zu einer Liberalisierung tendiert. Wir haben schon erwähnt, daß mit der Einführung der *Subdelegados* die lokale Macht auf der Ebene der Gemeinden Mitgliedern der örtlichen Elite übertragen und in den Provinzhauptstädten der Einfluß der örtlichen Regierungselite beschränkt wurde. Die Errichtung der *Contaduría de propios, arbitrios y bienes de comunidad* erscheint auf den ersten Blick als eine starke Maßnahme der Zentralisation, doch vergessen wir nicht, daß auch die Cabildos zuvor nur über geringe Mengen ihrer Fonds verfügen konnten und die vizekönigliche Genehmigung für höhere Ausgaben brauchten. Mit den *Reglamentos de propios y arbitrios y bienes de comunidad*, die das Rechnungsamt einführt, entstanden schnell wachsende Einnahmen, die in öffentlichen Arbeiten Verwendung finden konnten, die nicht nur durch die Intendanten, sondern auch durch *Regidores honorarios* und die *síndicos personeros del común* bekanntgegeben wurden. Somit läßt sich zusammenfassend sagen, daß die „Revolution in der Regierung“, von der Brading spricht, aufs engste mit dem durch Gálvez eingeführten Reformismus verbunden ist. Dieser Reformismus tendierte dazu, die versteinerten Machtstrukturen zu eliminieren und trachtete nach einer offeneren, liberaleren Gesellschaft mit größeren Möglichkeiten für Individuen und neue soziale Gruppen. Gleichzeitig wurde die örtliche und provinzielle Regierungsebene gegenüber der Metropole Mexiko aufgewertet, und man versuchte, den Provinzen eine größere ökonomische, soziale und politische Dynamik zu verleihen. Dieser Impetus der von Gálvez eingeführten Reformen erklärte auch die Opposition der traditionellen Bürokratie - Vizekönige und Audiencias, zentrale Steuerämter - sowie das feindliche Umfeld, dem sich die Intendanten in ihren Hauptstädten gegenüber sahen.

Die dritte Phase des bourbonischen Reformismus begann 1787, nach dem Tode von Gálvez. Chronologisch ist jedoch zwischen der Metropole und den verschiedenen vizeköniglichen Zentren zu unterscheiden. In Spanien war unter den Nachfolgern von Gálvez zuerst ein politisches Lavieren zu verzeichnen, begleitet von der Zurücknahme einiger Reformmaßnahmen. In Amerika dagegen, und konkret auch in Neu-Spanien, regierten noch aufgeklärte Beamte, nicht Verfechter aller Ideen von Gálvez, doch auf jeden Fall einer Reformpolitik. Die Vizekönige - unabhängig von ihren mehr oder weniger aufgeklärten Vorstellungen - stellten sich gegen Maßnahmen der Dezentralisation, in denen sie eine Beschneidung ihrer Macht sahen, und arbeiteten damit letztlich gegen den Geist der Reformen von Gálvez. Das zeigte sich klar am Beispiel des aufgeklärten Grafen von Revillagigedo, der sich in seinem Gutachten über die Intendanturen³⁴⁾ zu ihren Gunsten aussprach, aber mit der Einschränkung, daß diese unmittelbare Untergebene und Agenten der Politik der Vizekönige sein müßten, was offen gegen die Handlungsfreiheit ging, die Gálvez ihnen verleihen wollte. Gegenüber dieser Haltung zog sich die Metropole, alarmiert durch die Ereignisse in Frankreich, in den neunziger Jahren zurück und widerrief viele der dezentralisierenden Maßnahmen: Vereinigung der Ämter des Vizekönigs und des Superintendantea, Ernennung der *Subdelegados* durch den Vizekönig und danach durch den König selbst, stillschweigende Genehmigung durch Fortsetzung des Systems des Repartimiento-Handels, in vielen Fällen unterließ man die Ernennung von *Regidores honorarios* usw. Jedoch wagte die Krone nicht, zu dem alten Regierungssystem zurückzukehren, wobei gleichzeitig der Reformismus aufgeklärten Zuschnitts auf der Ebene der öffentlichen Arbeiten fortgesetzt wurde, obgleich die Praxis, Anleihen für die Staatskasse zu Lasten der Überschüsse der kommunalen

Renten zu zeichnen, die Aktionsmöglichkeiten dieser Reformen auf Provinzebene beträchtlich einschränkte.

Bislang ist die tatsächliche Wirkungsweise der drei Phasen des Reformismus noch wenig bekannt. Die erste schien die Macht der vizeköniglichen Zentrale wie der Spanier auf zentraler Ebene, aber auch die der Kreolen auf Provinzebene gestärkt zu haben. Die genaue Kenntnis des in jener Phase in den öffentlichen Dienst eingetretenen Personenkreises wäre erforderlich, um ihn besser beurteilen zu können. Die zweite Phase war ein deutlicher Schlag gegen alle etablierten Mächte, sowohl spanische als auch kreolische, und unabhängig davon, ob ihre Träger aufgeklärten Ideen geneigt waren oder nicht. Es begann eine neue Gruppe von spanischen Beamten zu regieren, die alle bereit gewesen zu sein schienen, die „Revolution in der Regierung“ allen Widerständen zum Trotz durchzuführen. Ihre enge Verbindung zum Gálvez-Clan erklärte sich vielleicht weniger durch eine ausgeprägte Günstlingswirtschaft des Ministers als durch das Interesse, sich auf eine neue Führungsgruppe zu stützen, die der sorgfältigen Auswahl der Anhänger eines bestimmten politischen Projektes entsprechen könnte. Wir kennen den Erfolg dieser Gruppe und des Projektes hinsichtlich des Wechsels der Machtstrukturen noch nicht sehr gut, aber es scheint, daß ihnen eine straffe Kontrolle in den Provinzzentren, den Hauptstädten der Intendanturen, gelang, und daß sie sich weder auf der Ebene der vizeköniglichen Zentrale noch in der ländlichen Provinz durchsetzen konnten. Zumindest in der dritten Phase scheint sich die Situation in dieser Weise herausgebildet zu haben. Wenn sich dies durch weitere Forschungen bestätigen ließe, würde das auf einen gewissen Bruch in den drei Ebenen der Regierungsmaschinerie hindeuten: die Zentrale, beherrscht durch Machtgruppen und traditionelle Regierungsschemata, verband die Interessen der Kreolen und der Spanier; die Provinzhauptstädte wurden zumindest politisch durch das radikal-reformistische Personal aus der Gálvez-Epoche beherrscht, und auf der ländlichen Provinzebene dominierten traditionelle Gruppen mit größerer Autonomie gegenüber den Provinzhauptstädten und gegenüber der vizeköniglichen Hauptstadt. Das schien sich für die letztgenannte Ebenen durch die Tendenz des Vizekönigtums zu beweisen, bei lokalen Konflikten nachzugeben, wie es die Handhabung örtlicher Rechtsstreitigkeiten in jener Epoche anzuzeigen scheint.

Diese Schlußfolgerungen sind Diskussionsangebote und können nur durch nachfolgende Forschungen bewiesen oder widerlegt werden. Um die Konsequenzen der unterschiedlichen Etappen der Reformpolitik einschätzen zu können, müssen wir nicht nur das Personal besser kennen, das während der Prozesse in die Regierungsmaschinerie eingegliedert wurde, sondern es ist auch notwendig, das konkrete Wissen um die politischen Konsequenzen der institutionellen Reformen in bezug auf die sozialen Gruppen auf jeder administrativen Ebene zu vertiefen. Dabei muß profunde Kenntnis der gesetzlichen und institutionellen Mechanismen mit einer Bewertung ihrer politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Wirkung gepaart sein. Das sind Anforderungen an eine emanzipierte politische Geschichtsschreibung, die die institutionell-juristische, die politische und die ökonomisch-soziale Sphäre mit jener der Ideen vereint. Ohne Zweifel wurden in der letzten Zeit in den genannten Einzelbereichen große Fortschritte erzielt, jedoch isoliert voneinander und bisher ohne den Versuch, die Einzelerkenntnisse in einer Zusammenschau zu vereinen. Um die Konsequenzen der Aufklärung und der bourbonischen Reformen für die Geschichte der Emanzipation beurteilen zu können, ist es notwendig, daß die gesamte zweite

Halbte des 18. Jh. einem Prozeß der historiographischen Revision im Sinne der hier angedeuteten Überlegungen unterzogen wird.

- 1 Die Ereignisse ab 1808 sind nach wie vor die Wasserscheide zwischen den Studien über die Kolonialzeit und denen zur Geschichte der Emanzipationsbewegung und des 19. Jh. Letztere gehen im allgemeinen bis 1790 zurück, von den erstgenannten wenden sich nur wenige nach der Untersuchung der bourbonischen Reformepoche chronologisch späteren Phasen zu, ohne jedoch die Frage aufzuwerfen, ob es nicht im Lichte der Ereignisse ab 1808 notwendig wäre, Themen und Probleme der vorangegangenen Zeit wieder aufzugreifen. In der vorliegenden Studie wird von der Idee ausgegangen, daß die großen Probleme der Epoche der Independencia und der beginnenden Unabhängigkeitsära dem besseren Verständnis der bourbonischen Reformen und ihrer hispanischen Ausprägung dienen.
- 2 D. A. Brading, *Miners and Merchants in Bourbon Mexico 1763-1810*. Cambridge Latin American Studies, 10. Cambridge 1971, „Part one: The Revolution in Government“; J. A. Calderón Quijano (Hrsg.), *Los virreyes de Nueva España en el reinado de Carlos III*, 2 Bde, Sevilla 1967/68; ders. (Hrsg.), *Los virreyes de Nueva España en el reinado de Carlos IV*, 2 Bde, Sevilla 1972. Andererseits muß man sagen, daß diese Arbeiten weder eine politische Geschichte Neu-Spaniens in der Epoche der bourbonischen Reformen sind noch diesen Anspruch erheben. Eine solche politische Analyse des Geschehens in Neu-Spanien zwischen 1765 und 1808 bleibt weiterhin ein Desiderat der Geschichtsschreibung.
- 3 R. Herr, *The Eighteenth-Century Revolution in Spain*, Princeton 1958.
- 4 B. Navarro, *La introducción de la filosofía moderna en México*, México 1948; ders., *Cultura mexicana moderna en el siglo XVIII*, México 1964. Die gründlichste Studie zum Eindringen der Aufklärung in Spanisch Amerika, konkret in Quito, stammt von E. Keeding, *Das Zeitalter der Aufklärung in der Provinz Quito*, Köln/Wien 1983 (=Lateinamerikanische Forschungen. Beihefte zum Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas [JbLA], Bd. 12).
- 5 Schon zur Zeit des Vizekönigs I. Graf von Revillagigedo untersuchte die Krone, ob die Einführung des Intendantensystems in Neu-Spanien ratsam sei, worauf der Vizekönig negativ antwortete. Vgl. *Carta reservada del virrey de Nueva España, Conde de Revillagigedo al Marqués de Ensenada, del 6 de abril de 1748*, Archivo General de Indias (AGI), México, legajo 1506. Von daher rührt auch die Debatte in der Zeit von Gálvez, ob es zweckmäßig sei, daß Neu-Spanien durch das gleiche administrative System regiert werde wie die Metropole, worauf die radikalsten aufgeklärten Reformer in zustimmender Weise antworten, andere hohe Beamte es ablehnen. Vgl. H. Pietschmann, *Die Reorganisation des Verwaltungssystems im Vizekönigreich Neu-Spanien im Zusammenhang mit der Einführung des Intendantensystems in Amerika (1763-1786)*, in: JbLA, Bd. 8, Köln/Wien 1971, S. 126-220.
- 6 Die unterschiedlichen Haltungen werden in den Gutachten deutlich, die in Madrid über den Plan von Gálvez zur Einführung des Intendantensystems in Neu-Spanien verbreitet werden. Vgl. A. Vieillard-Baron, *Informes sobre establecimiento de intendentes en Nueva España*, in: *Anuario de Historia del Derecho Español*, Bd. 19 (1948/49), S. 526-546. Wenn man diese Gutachten aufmerksam interpretiert, zeigen sich zumindest drei verschiedene Haltungen: die Meinungen der radikalen Reformisten, die wären sie erfüllt worden - einen vollständigen Bruch mit den Prinzipien einer ständischen Gesellschaft bedeutet hätten; auf diese Weise äußerte sich z.B. Graf Aranda. Dann kann man mehr oder weniger deutlich eine gemäßigte reformerische Position ausmachen, die nicht beabsichtigte, etablierte Mechanismen zu zerstören, wie die des Finanzministers Múzquiz, und schließlich eine völlig konservative Haltung, wie sie sich in der Meinung des Marquis de Piedras, Präsident des Indienrates, ausdrückt. Vgl. auch die Interpretation in H. Pietschmann, op. cit., S. 176ff. Leider verfügen wir noch nicht über eine tiefgründige Analyse der Haltung der wesentlichsten Regierungsvertreter Karls III gegenüber dem amerikanischen Problem, wie man sie sicherlich in anderen Schriften und Gutachten, die im

- Zusammenhang mit konkreten Regierungsproblemen veröffentlicht wurden, finden wird.
- 7 Vgl. die in Anmerkung 6 referierte Meinung von Aranda. Seine Haltung könnte man verbinden mit seinen Plänen, einen „cuerpo teido de nación“ zwischen Spaniern und Amerikanern zu schaffen. Vgl. R. Konetzke, *La condición legal de los criollos y las causas de la independencia*, in: *Revista de Estudios Americanos*, 5 (1950), S. 45ff.; man könnte sie auch verbinden mit seiner später in den achtziger Jahren verbreiteten Prognose zur lateinamerikanischen Emanzipation.
 - 8 Das Problem des Nationalismus in der zweiten Hälfte des 18. Jh. bleibt noch zu erforschen. Es ließen sich vielfältige Bezüge zu diesem Phänomen und genau in diesem Kontext finden, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in den Schriften der spanischen Reformen für gewöhnlich oft auf die Wiederersterung Spaniens als Großmacht angespielt wird, wie es zum Beispiel Gálvez in seinem Plan zur Einführung der Intendanturen tat (veröffentlicht in: L. Navarro García, *Intendencias en Indias*, Sevilla 1959.) Es scheint, daß unter den wichtigsten Reformern ein Nationalismus sehr verbreitet war, den man durchaus mit den auf die Förderung des Individuums und seines ökonomischen Interesses gerichteten Ideen und Reformen verbinden könnte.
 - 9 Bucareli erarbeitete einen äußerst umfangreichen Bericht, gestützt auf viele Statistiken, in dem er den Plan von Gálvez zurückwies; vgl. *Archivo General de la Nación (AGN), México, Correspondencia de Virreyes*, Bd. 49 und 50, teilweise publiziert in R. Velasco Ceballos, *La administración de D. Frey Antonio María Bucareli y Ursúa, Cuadragésimo Sexto Virrey de México*, 2 Bde, México 1936. Bei alledem war speziell Bucareli kein konservativer Vizekönig, sondern setzte im Gegenteil die während der Visitation von Gálvez initiierte Reformpolitik fort. Eine erneute Interpretation dieser seit längerem bekannten Quellen im Lichte neuer und umfassender Fragen würde sicher ein tieferes Eindringen in diesen verzweigten Komplex der Probleme des bourbonischen Reformismus gestatten.
 - 10 Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen von Gálvez mit den Intendanten vgl. J. A. Calderón Quijano (Hrsg.), *Los virreyes de Nueva España en el reinado de Carlos III*, Bd. 2, Sevilla 1968, S. 329f.; R. Ezquerro, *Un patricio colonial: Gilbert de Saint Maxent, teniente gobernador de Luisiana*, in: *Revista de Indias*, XI, 1950, S. 114ff. Der weiter unten erwähnte Fiscal Ramón de Posada war mit dem Vorgänger von Bernardo de Gálvez verwandt, Matías mit dem Regenten der Audiencia, Herrera und mit Francisco Fernández de Córdoba, Sekretär des Vizekönigreiches und danach Superintendent der Casa de Moneda. So existierte ein ganzer Familienclan an der Spitze der Regierung von Mexiko, ein Netz, das sich bei einem schöpfenden Studium der familiären Verbindungen der Führungsgruppe unter den neuspanischen Beamten mit großer Sicherheit als noch ausgedehnter entpuppen würde. Über Posada vgl. V. Rodríguez García, *El fiscal de real hacienda en Nueva España*, Don Ramón de Posada y Soto, 1781-1793, Oviedo 1985, S. 40.
 - 11 Vgl. M. del Carmen Galbis Díez, *Bernardo de Gálvez (1785-1786)*, in: J. A. Calderón Quijano (Hrsg.), *Los virreyes de Nueva España en el reinado de Carlos III*, Bd. 2, passim.
 - 12 Ebenda, S. 344ff. Umfassender in I. González Sánchez, *Situación Social de Indios y Castas en las Fincas Rurales, en Vísperas de la Independencia de México*, México 1963, S. 49ff. (Tesis de Licenciatura, UNAM; Facultad de Filosofía y Letras), wo auch die Proteste der Hacendados gegen die ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden. Den strukturellen Kontext dieser Beschäftigungspolitik auf dem Lande hat jüngst in innovativer Perspektive analysiert: A. Ouweneel, *Onderbroken groei in Anáhuac. De ecologische achtergrond van ontwikkeling en armoede op het platteland van Centraal-Mexico (1730-1810)*, CEDLA Latin America Studies 50, Amsterdam 1989.
 - 13 *Bernardo Bonavía al virrey II Conde de Revilla Gigedo*, de 22 de febrero de 1790, AGI, Audiencia de México, legajo 1556.
 - 14 Vgl. H. Pietschmann, *Die Einführung des Intendantensystems in Neu-Spanien im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsreform der spanischen Monarchie im 18. Jahrhundert*, Köln/Wien 1972, bes. S. 118ff. und diers., *Alcaldes Mayores, Corregidores und Subdelegados. Zum Problem der Distriktsbeamten im Vizekönigreich Neu-Spanien*, in: *JbLA*, Bd. 9, 1972, S. 173-270.
 - 15 Vgl. z.B. die bekannten Arbeiten über die Intendanturen in Amerika von L. E. Fisher, E. Arcila Farías,

- J. Lynch, C. Deustúa Pimentel, A. Vieillard-Baron, G. Morazzani de Pérez Enciso, J. Fisher und R. R. Jones. Die einzige oben erwähnte Ausnahme bildet L. Navarro García, *Intendencias en Indias*. - Die vorliegende Studie stellt eine Wiederaufnahme des Themas dar, das ich bereits in meinem Buch: *Die Einführung des Intendantensystems in Neu-Spanien im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsreform der spanischen Monarchie im 18. Jahrhundert*, Köln/Wien 1972, Iles. S. 118ff., behandelt habe.
- 16 Dazu und im folgenden vgl. H. Peters, *Zentralisation und Dezentralisation*. Berlin 1928, S. 4f. u. S. 14f.
- 17 Vgl. *Informe y Plan de Intendencias para el Reino de Nueva España presentado por el Visitador D. José de Gálvez y el Virrey Marqués de Croix, y recomendado por el Obispo de Puebla y el Arzobispo de México*, in: L. Navarro García, *Intendencias*, S. 164ff.
- 18 Vgl. „Extracto del Cedulaario de la secretaría del virreinato sobre variaciones de artículos de la Ordenanza de Intendentes“, in: H. Pietschmann, *Dos documentos significativos para la historia del régimen de intendencias en Nueva España*, Boletín del Archivo General de Nación (México), Bd. XII, Nr. 3-4, julio-diciembre de 1971, S. 404ff.
- 19 Vgl. Conde de Revilla Gigedo, *Dictamen del virrey Revilla Gigedo sobre la ordenanza de intendentes de Nueva España*, in: L. Chávez Orozco (Hrsg.), *Documentos para la historia económica de México*, vol. 4. Publicaciones de la Secretaría de la Economía Nacional, México 1934, wo der Vizekönig klar seine Auffassung zum Problem der Intendanten darlegt. Über die Klagen der Intendanten vgl. H. Pietschmann, *Die Einführung des Intendantensystems ...*, S. 259ff., und Dokument Nr. II (Carta del Intendente de Puebla, Manuel de Flon al Excmo. Sr. Don Miguel Cayetano Soler, de 21 de diciembre de 1801, in: ders., *Dos documentos significativos ...*, S. 415ff.
- 20 Vgl. ders., *Die Einführung des Intendantensystems ...*, S. 259ff.
- 21 Intendente de Guanajuato, Juan Antonio Riaño a virrey II Conde de Revilla Gigedo, 24 de diciembre de 1792. - AGI, México, leg. 1435.
- 22 Jorge Juan/Antonio Ulloa, *Noticias secretas de América (siglo XVIII)*, Madrid 1918 (und nachfolgende Ausgaben).
- 23 Representación de Manuel de Flon a Miguel Cayetano Soler, Puebla 21 de diciembre de 1801, in: H. Pietschmann, *Dos documentos significativos ...*, S. 399ff, bes. S. 436ff.
- 24 Vgl. die Serie von Veränderungen, die die Ordenanza de Intendentes zugunsten der Vollmachten der Vizekönige erfüllt, in: ebenda, speziell das erste Dokument: *Extracto del cedulaario de la secretaría del virreinato sobre variaciones de artículos de la ordenanza de intendentes*, S. 404ff.
- 25 Carta del intendente de Puebla, Manuel de Flon, a Diego Gardoqui, de 27 de junio de 1792. - AGI, México, leg. 1976.
- 26 Juan Antonio Riaño, intendente de Guanajuato, al virrey Iturrigaray de 31 de enero de 1803. Archivo General de México (AGN), Ramo de Subdelegados, Bd. 43.
- 27 Carta del intendente de Puebla, Manuel de Flon, al virrey Iturrigaray, AGN, Intendencias, Bd. 64.
- 28 Carta confidencial del virrey Revilla Gigedo a Floridablanca de 29 de septiembre de 1790. - AGI, Estado, leg. 20-52.
- 29 Arzobispo Nuñez de Haro a Floridablanca de 27 de enero de 1792. - AGI, Estado, leg. 41-7.
- 30 Vgl. J. Ignacio Tellechea Idigoras, *Socios de la Real Sociedad Bascongada de los Amigos del País en México en el siglo XVIII*. Dem Anschein nach von einer Nummer des Bulletins dieser Gesellschaft separiert (o.O.u.J.). Die Liste ergibt insgesamt etwa 500 Mitglieder, was die geringen Kräfte einer ähnlichen Gesellschaft in Mexiko zum Teil erklärt.
- 31 Vgl. B. R. Hannett, *Politics and Trade in Southern Mexico 1750-1821*, Cambridge 1971; H. Pietschmann, *Der Repartimiento-Handel der Distriktsbeamten im Raum Puebla-Tlaxcala im 18. Jh.*, in: JbLA, Bd. 10 (1973), S. 236-250; ders., *Dependencia-Theorie und Kolonialgeschichte. Das Beispiel des Warenhandels der Distriktsbeamten im kolonialen Hispanoamerika*, in: H.-J. Puhle (Hrsg.), *Lateinamerika - Historische Realität und Dependencia-Theorien*, Hamburg 1977, S. 147-167.
- 32 Vgl. C. I. Archer, *The Army in Bourbon Mexico, 1760-1810*, Albuquerque 1977.

-
- 33 Vgl. R. Liehr, Stadtrat und städtische Oberschicht von Puebla am Ende der Kolonialzeit (1787-1810), Wiesbaden 1971, S. 57ff.
- 34 Revillagigedo, Segundo Conde de; Dictamen del virrey Revillagigedo sobre la Ordenanza de Intendentes de Nueva España. Vgl. auch R. Rees Jones, El despotismo ilustrado y los intendentes de la Nueva España, México 1979, passim. (In bezug auf die Interpretation des Intendantensystems weiche ich jedoch in vielem von den Schlußfolgerungen des Vf. ab.)
-